

Feuerwehrverein



Ostermundigen

Statuten



Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	Seite 3
I. Name und Sitz Art. 1 - 2	Seite 3
II. Wesen und Zweck Art. 3 - 4	Seite 3
III. Mitgliedschaft Art. 5 - 10	Seite 4
IV. Rechnungsjahr und Mitgliederbeiträge Art. 11 - 13	Seite 4
V. Organe Art. 14 - 28	Seite 5
VI. Auflösung des Feuerwehrvereins Ostermundigen Art. 29 - 30	Seite 7
VII. Statutenänderung Art. 31 - 32	Seite 7



Vorbemerkung

Sämtliche in diesen Statuten verwendeten männlichen Schreibformen gelten sinngemäss für beide Geschlechter.

I. Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen „Feuerwehrverein Ostermundigen“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Ostermundigen. Kontaktadresse ist das jeweilige Domizil des Präsidenten.

Art. 2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Wesen und Zweck

Art. 3 Der Verein

- pflegt und fördert den Zusammenhang der Ehemaligen und der Feuerwehrangehörigen;
- hebt und fördert das Feuerwehrwesen in der Gemeinde Ostermundigen;
- pflegt die Kameradschaft und Geselligkeit;
- ist bestrebt, die Interessen seiner Mitglieder zu wahren, insbesondere durch freundschaftliches Zusammenwirken aller Wehren in der Gemeinde Ostermundigen.

Art. 4 Der Zweck kann erreicht werden durch:

- Organisation von geselligen und kulturellen Anlässen;
- Unterstützung der Feuerwehr bei Veranstaltungen;
- Mithilfe bei der Nachwuchsförderung;
- Förderung feuerwehr-sportlicher Betätigungen;
- Herausgabe eines Vereinsorgans.

III. Mitgliedschaft

Art. 5 Der Verein besteht aus Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Gönnern.

Art. 6 **Mitglieder**

- Aktive und ehemalige Angehörige der Feuerwehr;
- Privatpersonen, die sich der Feuerwehr Ostermundigen verbunden fühlen und den Feuerwehrverein gemäss Art. 3 unterstützen wollen.



Die Mitglieder sind gehalten, die Hauptversammlung zu besuchen sowie die Vereinsaktivitäten nach Möglichkeit zu unterstützen und daran teilzunehmen. Durch die Aufnahme wird das Mitglied beitragspflichtig und hat einen Jahresbeitrag zu entrichten.

Art. 7 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich durch ihre Tätigkeit im Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Art. 8 Gönner

Gönner können befreundete Feuerwehrvereine, Firmen und Vereine sowie Einzelpersonen werden, die den Verein finanziell mit einem jährlichen Beitrag unterstützen, der mindestens dem doppelten Betrag des Mitgliederbeitrages entspricht. Sie werden zu den Vereinsanlässen eingeladen, haben aber an der Hauptversammlung kein Stimmrecht.

Art. 9 Aufnahmeverfahren

Die Aufnahme von Mitgliedern und Gönnern erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch den Vorstand. Die Hauptversammlung wird orientiert.

Art. 10 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Eine Austrittserklärung aus dem Verein muss dem Vorstand bis 30. November schriftlich eingereicht werden, ansonsten die Mitgliedschaft für ein weiteres Jahr erneuert wird. Mitglieder und Gönner, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, werden durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen. Die Hauptversammlung wird orientiert.

IV. Rechnungsjahr und Mitgliederbeiträge

Art. 11 Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 12 Der Jahresbeitrag für Mitglieder, somit auch der Mindestbeitrag für Gönner, wird an der Hauptversammlung festgesetzt und jeweils im ersten Quartal des Vereinsjahres erhoben.

Art. 13 Für die Verbindlichkeiten des Feuerwehrvereins haften einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.



V. Organe

- Art. 14 Die Organe des Vereins sind:
- die Hauptversammlung;
 - der Vorstand;
 - die Rechnungsrevisoren.

Die Hauptversammlung

- Art. 15 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich im ersten Quartal des Vereinsjahres statt. Die Einladungen haben 3 Wochen zum Voraus schriftlich oder in einem Vereinsorgan unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

- Art. 16 Die Traktanden der ordentlichen Hauptversammlung sind in der Regel:

- Appell;
- Wahl der Stimmezähler;
- Genehmigung der Traktandenliste;
- Protokoll der letzten Hauptversammlung;
- Jahresbericht des Präsidenten;
- Mutationen (Eintritte / Austritte);
- Jahresrechnung;
- Bericht der Rechnungsrevisoren, Decharge-Erteilung an den Vorstand;
- Wahlen;
- Tätigkeitsprogramm;
- Festsetzen der Mitgliederbeiträge;
- Budget;
- Anträge;
- Ehrungen;
- Verschiedenes.

- Art. 17 Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Es wird offen abgestimmt. Ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmung verlangen. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

- Art. 18 Anträge sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. Im Übrigen erfolgt die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung, wenn dies der Vorstand als notwendig erachtet oder von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird.



Der Vorstand

- Art. 19 Der Vorstand besorgt die laufenden Angelegenheiten des Vereins und ist diesem gegenüber für die gesamte Vereinsführung verantwortlich.
- Art. 20 Der Vorstand besteht aus minimal fünf, maximal neun Mitgliedern, mit den folgenden möglichen Funktionen:
- Präsident;
 - Vizepräsident;
 - Sekretär;
 - Kassier;
 - Beisitzer.
- Art. 21 Der Präsident und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selber. Wiederwahlen sind möglich. Bei Ersatzwahlen für vorzeitig Ausgeschiedene wird der Ersatz für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt.
- Art. 22 Der Vorstand wird durch den Präsidenten nach Bedarf, oder wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Traktanden verlangt, einberufen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte plus eines weiteren Vorstandsmitglieds beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei der Präsident sein Stimmrecht immer ausübt und bei Stimmgleichheit den Stichentscheid fällt.
- Art. 23 Der Vorstand verfügt ausserhalb des Budgets über eine durch die Hauptversammlung festgelegte Ausgabenkompetenz.
- Art. 24 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet durch Unterschrift des Präsidenten oder Vizepräsidenten und eines weiteren Vorstandsmitglieds.
- Art. 25 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung.
- Art. 26 Der Sekretär erledigt die Korrespondenz des Vereins, führt die Mitgliederkontrolle und hält die Verhandlungen im Vorstand und an den Hauptversammlungen fest.
- Art. 27 Der Kassier verwaltet das Vereinsvermögen, zieht die Mitgliederbeiträge ein und ist verantwortlich für das gesamte Kassa- und Rechnungswesen.



Die Rechnungsrevisoren

- Art. 28 Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatz-Rechnungsrevisor für eine Amtsdauer von drei Jahren. Rechnungsrevisoren können wiedergewählt werden. Ihnen obliegen die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes und die Berichterstattung darüber an der Hauptversammlung.

VI. Auflösung des Feuerwehrvereins Ostermundigen

- Art. 29 Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der an der Hauptversammlung anwesenden Stimmberechtigten.
- Art. 30 Im Falle einer Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen zur treuhänderischen Verwaltung bei der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen. Erfolgt innerhalb von 10 Jahren keine Neugründung, so geht das Vermögen in den Besitz der Kasse des Feuerwehrabends der Feuerwehr Ostermundigen und ist zweckgebunden für das Feuerwehrwesen zu verwenden.

VII. Statutenänderung

- Art. 31 Diese Statuten können durch die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten abgeändert werden.
- Art. 32 Die Statuten wurden von der Gründungsversammlung vom 14. Februar 2014 beschlossen und treten sofort in Kraft.

Ostermundigen, 14. Februar 2014

Feuerwehrverein Ostermundigen

Der Präsident:

Der Sekretär:

Ulrich Nyffenegger

Markus Truog